

Änderungsantrag

Hannover, den 18.09.2024

Fraktion der CDU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2024 (Zweites Nachtragshaushaltsgesetz 2024)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/4571

Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen - Drs. 19/5327

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU mit folgenden Änderungen beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a) eingefügt:
„1 a) In § 4 Abs. 1 wird der Betrag ‚2 032 000 000‘ durch den Betrag ‚3 032 000 000‘ ersetzt.“
2. Nach Nummer 1 a) wird folgende Nummer 1 b) eingefügt:
„1 b) In § 4 Abs. 2 wird am Ende der Nummer 6 ein Komma und nach Nummer 6 folgende Nummer 7 eingefügt:
 7. als Bürgschaften für Darlehn der NBank zur Sicherung der Liquidität niedersächsischer Krankenhäuser bis zu einem Gesamtvolumen von 1 000 000 000 Euro.“

Begründung

Die finanzielle Situation der niedersächsischen Krankenhäuser ist extrem angespannt und inzwischen für viele Häuser existenzgefährdend. Das derzeit gültige System der Fallpauschalen bildet große, nur zum Teil steuerbare Kostenblöcke nur ungenügend ab. Über das Vermögen eines ersten niedersächsischen Krankenhauses ist bereits das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Weitere Krankenhäuser sind aufgrund gestiegener, nicht abrechnungsfähiger Betriebskosten von Insolvenz bedroht. Bei vielen Häusern ist unklar, ob sie die Zeit bis zum Inkrafttreten der bundesgesetzlichen Krankenhausreform aus eigener Kraft und mit Mitteln der Träger erreichen können. Ohne finanzielle Unterstützung droht eine Welle von Krankenhausschließungen mit weitreichenden Folgen für die medizinische Versorgung in den betroffenen Regionen. Das Haushaltsgesetz 2024 der Landesregierung sieht Hilfen für diese Krankenhäuser gleichwohl nicht vor. Auch auf Basis der bestehenden Möglichkeiten des Bürgschaftsrahmens des Landes wurde und wird durch das Land keine Liquiditätshilfe geleistet.

Mit der Änderung erhalten betroffene Krankenhäuser die Möglichkeit, ihren Liquiditätsbedarf über landesverbürgte Nachrangdarlehen der NBank bis zur rückwirkenden Kostenübernahme durch den Bund vorübergehend vorzufinanzieren. Dadurch werden wesentliche Voraussetzungen für den Erhalt niedersächsischer Krankenhäuser geschaffen, deren medizinische Leistungen im Fall ihrer Insolvenz für ihre Versorgungsgebiete mit großer Wahrscheinlichkeit unwiederbringlich verloren gingen oder nur mit sehr viel höherem finanziellen Aufwand wieder bereitgestellt werden könnten. Ziel der Regelung ist es, ein unkontrolliertes Krankenhaussterben zu verhindern, die Träger sowohl der kommunalen als auch der konfessionellen und der privaten Krankenhäuser bei der Überbrückung der Defizite der Häuser zu entlasten und damit allen Menschen in Niedersachsen einen möglichst wohnortnahen Zugang zu Krankenhausleistungen zu erhalten. Das Land darf nicht zulassen, dass die Bundesregierung und der Bundesgesundheitsminister durch das taktische Herausögern zugesagter Entlastungen eine planlose Bereinigung der Krankenhauslandschaft provozieren.

Die Startseite der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft weist aktuell kumulierte Defizite der niedersächsischen Krankenhäuser von rund 870 Millionen Euro und einen Anstieg um täglich knapp 1,5 Millionen Euro aus¹.

Die Ermächtigung des Finanzministeriums zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien wird um 1 000 000 000 Euro zur Verbürgung von Liquiditätshilfedarlehen der NBank an niedersächsische Krankenhäuser ausgeweitet, weil der bestehende Rahmen aufgrund der Bürgschaften, die im Zusammenhang mit der Rettung der Meyer-Werft erforderlich werden, keine hinreichenden Reserven bietet. Ausgabewirkung entfalten die in Erwartung rückwirkender Bundeszahlungen gewährten Bürgschaften aller Voraussicht nach nicht.

Carina Hermann
Parlamentarische Geschäftsführerin

¹ <https://www.nkgev.info/>; zuletzt abgerufen am 29.08.2024.

(Verteilt am 19.09.2024)